



## Gemeinde Inzigkofen

Bebauungsplan „Zum Berg“ in Engelswies (Lkr. Sigmaringen):

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

6. Juni 2019

Auftraggeber: Gemeinde Inzigkofen  
Ziegelweg 2  
72514 Inzigkofen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie  
Vogelsangweg 22  
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe  
Bruno Roth, Landschaftsökologe  
Alexandra Ickes, Geoökologin

## **Inhalt**

1 Einleitung und Aufgabenstellung.....	2
2 Gesetzliche Grundlagen .....	2
3 Methodik .....	4
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL .....	4
5 Europäische Vogelarten .....	4
6 National besonders geschützte Arten .....	5
7 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	7

# 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Inzigkofen plant im Teilort Vilsingen ein etwa 2,97 ha großes Wohnbaugebiet. Die Flächen wurden bislang als Acker- und Grünland genutzt. Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch die geplante Bebauung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden. Deshalb fanden 2018 vertiefende Untersuchungen zu den Tiergruppen der Vögel und Reptilien statt.



**Abb. 1:** Gestaltungsplan „Zum Berg“ (PLANUNGSBÜRO GROSS, 15.05.2019, o. M.)

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten relevant.

### 3 Methodik

Zur Erfassung der Vogel- und Reptilienfauna wurde der Geltungsbereich und das angrenzende Offenland am 27.06.2018 und 16.07.2018 flächendeckend begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (M. 1:2.500) eingetragen. Dabei wurde auch auf Eidechsen geachtet. Im Hinblick auf die Feldlerche werden zwei Gebietsbegehungen als ausreichend erachtet, da die feststellbare Siedlungsdichte bei kleinräumigen Untersuchungen mehr von der angebauten landwirtschaftlichen Kultur als von der Anzahl der Begehungen abhängt. Da bei den beiden Begehungen keine Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten, wurde auf weitere Reptilien-Begehungen verzichtet.

### 4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Bei den Reptilienbegehungen wurde weder die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) noch eine andere Reptilienart erfasst. Der südexponierte Feldrain wäre potenziell als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet und würde den Tieren mit seinem Insektenreichtum ein gutes Nahrungsangebot bieten. Auch einem südlich angrenzenden Grundstück wurden zahlreiche Trockenmauern errichtet, die aber ebenfalls keine Zauneidechsen aufwiesen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bäume vorhanden, die **Fledermäusen** ein Quartierangebot bieten könnten. Dem Plangebiet kommt deshalb bezüglich der Fledermäuse nur eine allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet zu, die artenschutzrechtlich nicht relevant ist.

Weitere Arten des Anhang IV sind im geplanten Baugebiet nicht zu erwarten.

### 5 Europäische Vogelarten

Bei der Vogelkartierung wurden insgesamt 9 Brutvogelarten nachgewiesen (Abb. 2). Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden keine Brutvögel festgestellt. Da nur wenige Gehölze gerodet werden müssen, ist für das Vorhaben lediglich die Feldlerche relevant. Diese hält zu Gebäuden und anderen Kulissen einen Abstand ein. Aufgrund dieses sog. Kulisseneffekts kommt es zu einem anlagebedingten Lebensraumverlust, der aber aufgrund der Kesselanlage des Plangebietes gering ausfällt.



**Abb. 2:** Festgestellte Revierzentren der Brutvögel im Jahr 2018 (M. 1:4.000)

## 6 National besonders geschützte Arten

Der extensive, ca. 5 m breite Feldrain zwischen dem geplanten Bauvorhaben und der Versickerungsmulde ist ökologisch besonders wertvoll. Hier konnten bei den Begehungen eine hohe Artenvielfalt und Abundanz an Insekten gefunden werden (Tabelle 1 und 2). Dabei konnten 10 Schmetterlingsarten festgestellt werden, die nach dem BNatSchG besonders geschützt sind. Der Feurige Perlmutterfalter und der Malven-Dickkopffalter sind außerdem auf der Roten Liste Baden-Württembergs als „gefährdet“ aufgeführt. Hinzu kommen noch 5 Schmetterlingsarten die auf der Vorwarnliste stehen (Tabelle 1). Ebenfalls auf der Vorwarnliste zu finden, ist die Gelbbeinige Feuerbiene (Tabelle 2).

Des Weiteren stellen die Krautsäume um die Ackerflächen ein ökologisch wertvolles Potential dar. Die Roggen-Trespe (*Bromus secalinus*) konnte am Rande des Weges, der nach Norden führt, gefunden werden. Etwa 50 m vom Geltungsbereich entfernt. Die Roggen-Trespe steht auf der Roten Liste Baden-Württembergs als „gefährdet“ (BREUNING & DEMUTH 1999).

**Tab. 1:** Zufallsfunde der Schmetterlinge

Schutzstatus nach BNatSchG:

s: streng geschützt; b: besonders geschützt

RL BW (= Rote Liste Baden-Württemberg; EBERT et al. 2008)

0: ausgestorben oder verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: Extrem selten;

D: Daten defizitär; V: Arten der Vorwarnliste; \*: nicht gefährdet.

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Schutzstatus nach BNatSchG	RL BW
Beilfleck-Widderchen	<i>Zygaena loti</i>	b	V
Braune Tageule	<i>Euclidia glyphica</i>		*
Brauner Feuerfalter (> 10 Exemplare)	<i>Lycaena tityrus</i>	b	V
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>		*
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>		*
Feuriger Perlmutterfalter	<i>Fabriciana adippe</i>	b	3
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>		*
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>		*
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>		*
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	b	*
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	b	*
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>		*
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>		*
Kleiner Weinschwärmer (Raupe)	<i>Deilephila porcellus</i>		*
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	b	*
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>		*
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	b	V
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	b	3
Mauerfuchs	<i>Lasimmata megera</i>		V
Rotklee-Bläuling	<i>Polyommatus semiargus</i>	b	V
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>		*
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>		*
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>		*
Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	b	*
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>		*

## Tab. 2: Weitere Zufallsfunde

Schutzstatus nach BNatSchG:

s: streng geschützt; b: besonders geschützt

RL BW (= Rote Liste Baden-Württemberg)

0: ausgestorben oder verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; R: Extrem selten;

D: Daten defizitär; V: Arten der Vorwarnliste; \*: nicht gefährdet.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus nach BNatSchG	RL BW
Gelbbeinige Furchenbiene	<i>Halictus scabiosae</i>		V (WESTRICH et al. 2000)
Moschusbock	<i>Aromia moschata</i>		*
Gemeine Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>		*
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>		*
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>		*
Gemeine Keulenschrecke	<i>Gomphocerippus rufus</i>		

Es ist zu befürchten, dass durch die zukünftige Wohnsiedlung Grüngut, wie beispielsweise Rassenschnitt, auf den Feldrain aufgebracht oder an der Hangkante angesammelt wird. Durch die Hanglage werden dadurch zusätzliche Nährstoffe in den Feldrain eingetragen, welche sich negativ auf die Magerwiese auswirken können. Aus artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht muss für das Baugebiet die Erhaltung und die fachgerechte extensive Pflege des mageren Feldrains gewahrt werden.

## 7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nachfolgend werden für die Feldlerche die Verbotstatbestände geprüft.

### Verbot von Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um die baubedingte Verletzung oder Tötung von Feldlerchen zu vermeiden, sollte bei der Erschließung des Baugebietes der Oberboden im nördlichen Bereich des außerhalb der Vogelbrutzeit von Mitte August bis Ende Februar abgeschoben werden. Alternativ kann eine Brut der Feldlerche auch verhindert werden, indem die Flächen vegetationsfrei oder kurzrasig gehalten werden.

### Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche kann ausgeschlossen werden.

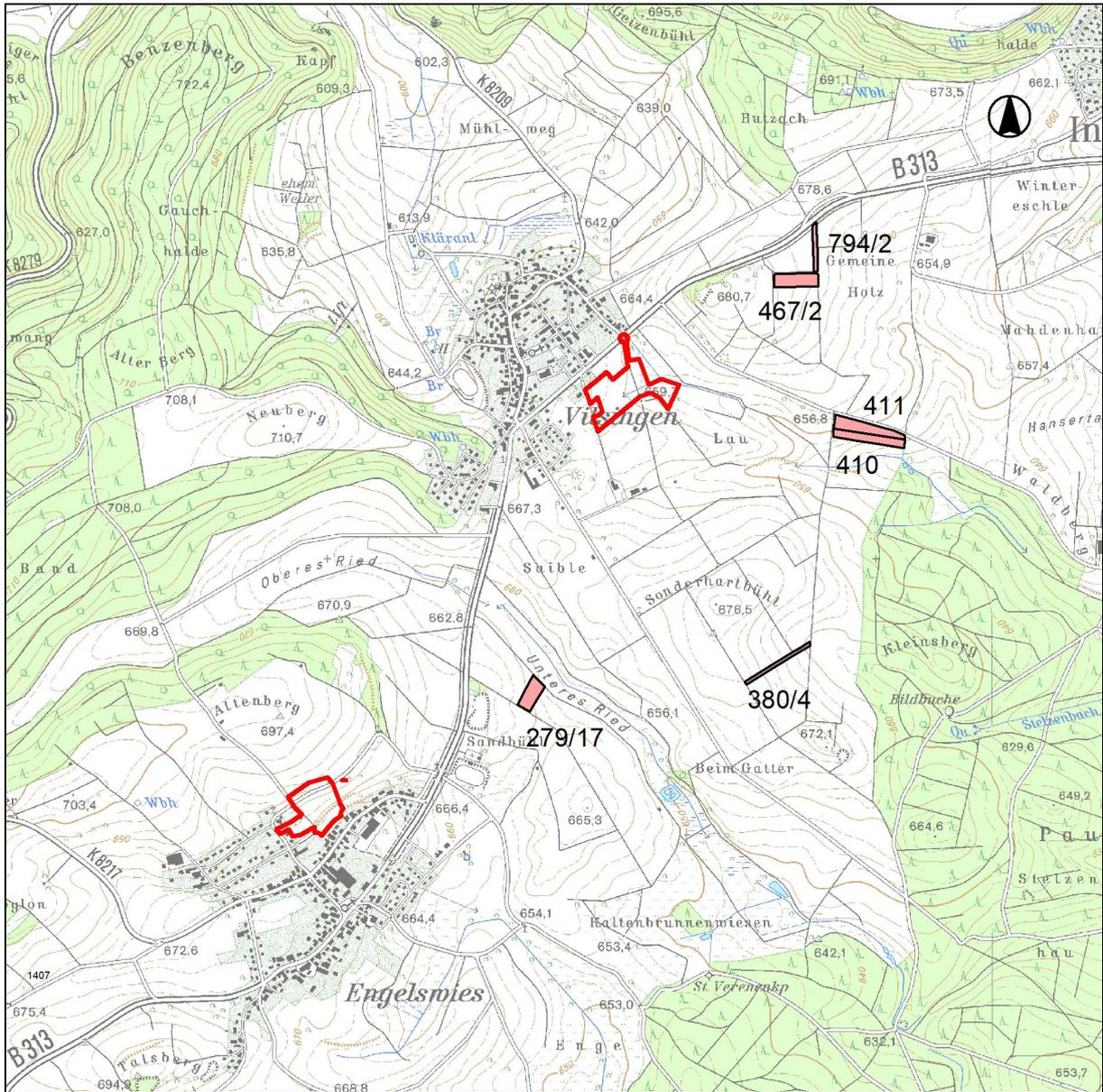
### **Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Das geplante Baugebiet führt zu einem anlagebedingten Flächenverlust von rd. 0,5 ha Lebensraum der Feldlerche. Bei kumulativer Betrachtung des Vorhabens mit dem geplanten Baugebiet „Zinsäcker“ summiert sich der Flächenverlust auf knapp 3 ha. Die ökologische Funktion der entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) gewährleistet werden.

Zur Planung einer geeigneten CEF-Maßnahme für die Feldlerche wurden alle gemeindeeigenen Grundstücke im Offenland begutachtet. Für eine Aufwertung des bestehenden Feldlerchenlebensraumes kommen v. a. 6 Grundstücke in Betracht (Abb. 3). Eines dieser Grundstücke wird nach einjähriger Aushagerungsphase in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu einem „felderchenfreundlichen Extensivacker“ entwickelt. Hierfür ist eine fachliche Begleitung mit Herstellungs- und Funktionskontrolle erforderlich.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahme verstößt die Umsetzung der beiden Baugebiete „Zinsäcker“ und „Zum Berg“ nach fachlicher Einschätzung der Verfasser nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden.



**Abb. 3:** Geeignete Grundstücke der Gemeinde für die Anlage eines felderchenfreundlichen Extensivackers (M. 1:25.000).